

# Güter- und Erbrecht

Das Erbrecht mag für viele als trockene Materie, vergleichbar mit einem Buch mit sieben Siegeln, erscheinen. In Wirklichkeit ist es eine lebendige und sehr interessante Sache. Es geht nicht nur um trockene Buchstaben, sondern um eine Vielfalt, um Familien und Familienchroniken. Gerade der Leitsatz "Das Geld folgt dem Blut" erinnert daran, das Leben, Familie und Sterben, der Lebenskreis, im Erbrecht lebendig erscheint.

## Lernziele

---

### 1 *Allgemeines*

- die Rechtsquellen kennen

### 2 *Güterrecht*

- die einzelnen Güterstände und ihre Entstehung erklären
- die verschiedenen Vermögensmassen bei den einzelnen Güterständen beschreiben
- die güterrechtlichen Folgen bei der Auflösung der Ehe erläutern
- Form und Errichtung des Ehevertrages aufzeigen
- das Verhältnis des Güterrechts zum Erbrecht bei der Auflösung der Ehe erfassen

### 3 *Erbrecht*

- die gesetzlichen Erben nach dem Parentelensystem mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten aufzählen
- die Verfügungen von Todes wegen aufzählen; die Verfügungsfähigkeit, den Inhalt, die Verfügungsfreiheit, die Verfügungsarten, deren Aufhebung sowie die Klage gegen die Verfügungen von Todes wegen erklären
- Grundsätze der Eröffnung des Erbganges beschreiben
- Aufzählen der Sicherheitsmassnahmen und deren Anwendung
- die Bedeutung der Ausschlagung und des öffentlichen Inventars beschreiben
- wichtigste Grundsätze der Erbteilung aufzeigen

# Güter- und Erbrecht

## Inhaltsverzeichnis

---

### 1 Allgemeines

#### 2 Das Güterrecht

- 21 Einleitung
- 22 Die Güterstände
- 23 Ehevertrag
- 24 Verhältnis des Güterrechtes zum Erbrecht

### 3 Erbrecht

- 31 Einleitung
- 32 Die gesetzlichen Erben
- 33 Die Verfügungen von Todes wegen
- 34 Der Erbgang
- 35 Sicherungsmassregeln
- 36 Teilung der Erbschaft

# Güter- und Erbrecht

## 1 Allgemeines

---

Das Güterrecht ist Bestandteil des Familienrechtes. Die gesetzlichen Vorschriften finden wir im Zivilgesetzbuch, zweiter Teil, 6. Titel. Das Erbrecht ist ebenfalls im Zivilgesetzbuch, dritter Teil, geregelt. Ergänzend kommen das Einführungsgesetz und die Einführungsverordnung zum ZGB zur Anwendung.

## 2 Güterrecht

---

### 21 Einleitung

Das Güterrecht ist das als Einheit gedachte System von Vorschriften über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten unter sich.

### 22 Die Güterstände

Das ZGB kennt im wesentlichen drei Güterstände, nämlich

- die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)
- die Gütergemeinschaft
- die Gütertrennung

### 221 Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196ff ZGB)

Die Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt die Vermögenswerte, die ihm zustehen selber und kann selbst darüber verfügen.

- a) Unter Errungenschaft verstehen wir all jene Vermögenswerte, welche die Ehegatten während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwerben, insbesondere der Arbeitserwerb.
- b) Zum Eigengut gehören insbesondere die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte, ferner Erbschaften, Schenkungen sowie Gegenstände zum persönlichen Gebrauch des jeweiligen Ehegatten.
- c) Bei Auflösung der Ehe, sei es durch Tod oder Scheidung, ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen.

Zunächst wird die Ausscheidung der Eigengüter des Ehemannes und der Ehefrau vorgenommen. In der Folge verbleiben noch die Errungenschaften von Mann und Frau. Nach Auflösung der Ehe wird die Errungenschaft Vorschlag genannt. Jedem Ehegatten steht nunmehr die Hälfte des Vorschlags des andern zu. Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt. Diese gesetzliche Vorschlagsteilung kann durch einen Ehevertrag abgeändert werden.

## **222 Gütergemeinschaft**

Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten, mit Ausnahme des Eigengutes jedes Ehegatten, zu einem Gesamtgut, das beiden Ehegatten ungeteilt gehört und über das sie nur gemeinsam verfügen können. Die Gütergemeinschaft entsteht durch Ehevertrag.

Stirbt ein Ehegatte, so fällt die eine Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zu. Für die andere Hälfte gelten die Regeln des Erbrechtes.

An Stelle der Teilung nach Hälften kann durch Ehevertrag eine andere Teilung vereinbart werden, wobei jedoch die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, kann jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurücknehmen, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu.

## **223 Gütertrennung**

Wie das Wort sagt, werden durch die Gütertrennung die Vermögenswerte von Mann und Frau getrennt. Jeder Ehegatte behält, verwaltet und nutzt sein Vermögen selbst.

Die Gütertrennung entsteht durch Ehevertrag, Gerichtsurteil oder von Gesetzes wegen. Ehevertraglich wird die Gütertrennung vorab dann gewählt, wenn die Interessen der Ehefrau einen Schutz ihrer Vermögenswerte als notwendig erscheinen lassen.

## **23 Ehevertrag**

Der Ehevertrag ist eine Vereinbarung unter den Ehegatten, mit welcher der Güterstand gewechselt oder in bezug auf einzelne Teile geändert wird. Zur Beurkundung von Eheverträgen sind im Kanton St. Gallen die Amtsnotariate und die im Kanton wohnhaften Inhaber des st. gallischen Anwaltspatentes zuständig.

## **24 Verhältnis des Güterrechtes zum Erbrecht**

Stirbt ein Ehegatte, so muss vor der Erbteilung unbedingt die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Bei der Errungenschaftsbeteiligung sind die Eigengüter von Mann und Frau auszuscheiden. Ebenso sind die Vorschlagsteile der Ehegatten zu berechnen. Eigengut und Vorschlagsanteil sind dem Überlebenden zuzuscheiden. Erst der Rest des ehelichen Vermögens bildet den erbrechtlichen Nachlass und ist nach den Bestimmungen des Erbrechtes zu verteilen.

Lebten die Ehegatten in Gütergemeinschaft, kann der Überlebende verlangen, dass ihm auf Anrechnung jene Vermögenswerte überlassen werden, die unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wären. Bei der Gütertrennung entfällt die güterrechtliche Auseinandersetzung, weil hier Eigentum, Verwaltung und Nutzung bereits getrennt sind.

## **3 Erbrecht**

---

### **31 Einleitung**

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht regeln die Rechtsnachfolge eines Vermögens. Sie bestimmen, wer Erbe ist und welche Anteile den Erben zufallen. Die Einteilung der Erben erfolgt nach dem Berufungsgrund. Es wird unterschieden zwischen den

- gesetzlichen Erben (diese leiten die Berufung zur Erbschaft aus dem Gesetz ab) und
- eingesetzten Erben (diese leiten die Berufung zur Erbschaft aus einer Verfügung von Todes wegen ab).

### **32 Gesetzliche Erben**

Gesetzliche Erben sind die Verwandten, der überlebende Ehegatte und das Gemeinwesen.

#### **321 Erbrecht der Verwandten**

Die Erbfolge richtet sich nach dem sogenannten Parentelen-System. Eine Parentel umfasst den Stammvater bzw. die Stammutter mit allen von diesen abstammenden Nachkommen.

#### **Grundsätze der erbrechtlichen Parentelenordnung**

- Innerhalb einer Parentele erben die Parentelenhäupter. Nur wenn diese vorverstorben sind, treten an ihre Stelle deren Nachkommen (Eintrittsrecht).
- Rangfolge: Solange Erben einer vorgehenden Parentele vorhanden sind, besteht für Angehörige entfernterer Parentelen kein Erbrecht.
- Grenzen des Verwandten-Erbrechts: Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberichtigung der Verwandten auf.

Erste Parentele: Sie umfasst alle vom Erblasser abstammenden Personen.

Zweite Parentele: Sie umfasst die Eltern und alle von diesen abstammenden Personen.

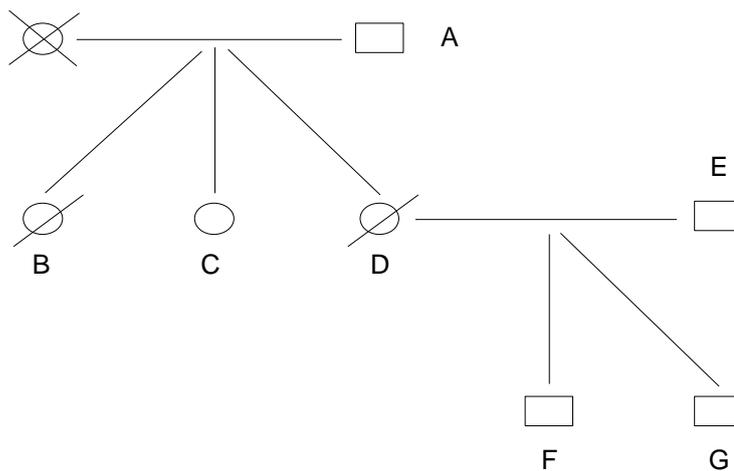
Dritte Parentele: Sie umfasst die Grosseltern und alle von diesen abstammenden Personen.

## Erbanteile

Der Parentelenordnung kann entnommen werden, wer als Verwandter zur Erbschaft berufen ist. Über die Höhe der Erbteile ist damit noch nichts gesagt. Für die Erbteile gelten folgende Grundsätze:

- Hinterlässt der Erblasser nur einen einzigen Erben, geht der ganze Nachlass auf diesen über.
- Kinder erben zu gleichen Teilen. Anstelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.
- Vater und Mutter erben nach Hälften. Anstelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, gegebenenfalls die Nichten und Neffen des Erblassers.
- Beide Grosseltern-Paare erben zu gleichen Teilen. Gegebenenfalls erfolgt ein Eintritt der Nachkommen. Fehlt es an Erben der väterlichen oder mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

## Beispiel



Wieviel erben A, B, C, D, E, F und G (Quote in Bruchteilen)?

### Legende

	Erblasser		männlich
	vorverstorben		weiblich
	verheiratet		

### 322 Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Das Erbrecht des Ehegatten besteht neben demjenigen der Verwandten. Sein Anteil ist allerdings verschieden, ob er mit Nachkommen, mit Erben der elterlichen oder der grosselterlichen Parentele teilen muss.

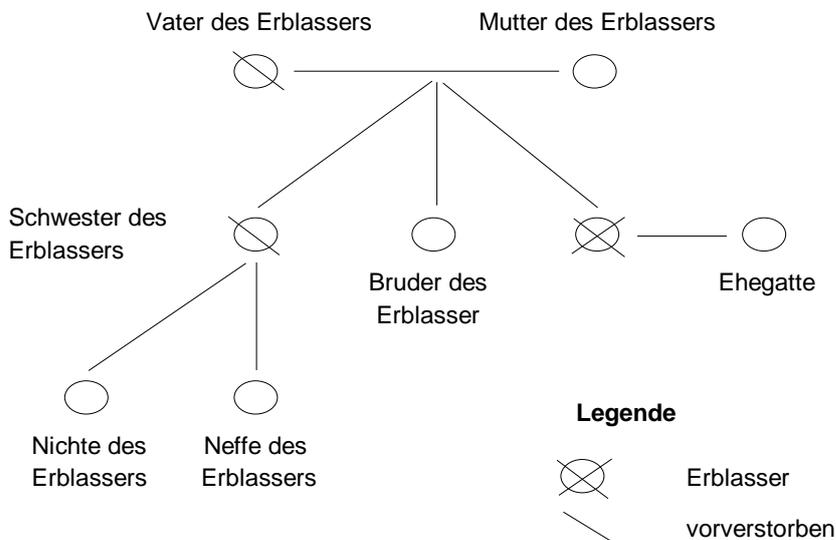
- Neben Nachkommen erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbschaft zu Eigentum
- Neben Erben der elterlichen Parentel stehen dem überlebenden Ehegatten drei Viertel Eigentum zu
- Wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft

Wie bereits unter dem Güterrecht festgehalten, besitzt der überlebende Ehegatte nebst den erbrechtlichen auch güterrechtliche Ansprüche.

#### Beispiel

Beim Tod von Hans Keller ist ein totales Vermögen von Fr. 170'000.- vorhanden. Fr. 60'000.- hatte Hans Keller in die Ehe eingebracht. Ausserdem machte seine Ehefrau eine Erbschaft von Fr. 30'000.-.

Wieviel erhält die Ehefrau, wieviel die anderen Erben (in Franken)?



## Lösung

### A Güterrechtliche Auseinandersetzung

Eheliches Vermögen	Fr.	170'000.-
Eigengut Ehemann	Fr.	60'000.-
Eigengut Ehefrau	Fr.	<u>30'000.-</u>
Errungenschaft	Fr.	80'000.-

Anteil der Ehefrau aus güterrechtlichen Ansprüchen

Eigengut	Fr.	30'000.-
1/2 Errungenschaft	Fr.	<u>40'000.-</u>
Total	Fr.	70'000.-

Nachlass des Ehemannes

Eigengut	Fr.	60'000.-
1/2 Errungenschaft	Fr.	<u>40'000.-</u>
Total	Fr.	100'000.-

### B Erbrechtliche Auseinandersetzung

Nachlassvermögen	Fr.	100'000.-
Anteil Ehefrau	3/4	Fr. 75'000.-
Anteil Mutter	1/8	Fr. 12'500.-
Anteil Bruder	1/16	Fr. 6'250.-
Anteil Nichte	1/32	Fr. 3'125.-
Anteil Neffe	1/32	Fr. 3'125.-

### C Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung

Anteil Ehefrau aus Güterrecht	Fr.	70'000.-
Anteil Ehefrau aus Erbrecht	Fr.	<u>75'000.-</u>
Total Ehefrau	Fr.	145'000.-
Anteil Mutter	Fr.	12'500.-
Anteil Bruder	Fr.	6'250.-
Anteil Nichte	Fr.	3'125.-
Anteil Neffe	Fr.	<u>3'125.-</u>
Total	Fr.	170'000.-

## 323 Erbrecht des Gemeinwesens

Wenn weder ein überlebender Ehegatte noch Erben der erbfähigen Parentelen vorhanden sind und auch keine entsprechenden Verfügungen von Todes wegen dies ausschliessen, gelangt die Erbschaft an den Kanton; ZGB 466, EGzZGB 77.

## 33 Verfügung von Todes wegen

Die gesetzlich festgelegten Erbansprüche sind nicht zwingendes Recht, wenigstens zum Teil nicht. Sie können durch Verfügungen von Todes wegen abgeändert werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu beantworten:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| - Wer kann von Todes wegen verfügen?    | <b>Verfügungsfähigkeit</b> |
| - Ueber wieviel darf verfügt werden?    | <b>Verfügungsfreiheit</b>  |
| - Wie wird verfügt?                     | <b>Verfügungsformen</b>    |
| - Was kann Inhalt der Verfügungen sein? | <b>Verfügungsarten</b>     |

### 331 Verfügungsfähigkeit

Wer eine Verfügung von Todes wegen errichten will, hat gewisse Voraussetzungen zu erfüllen.

- **Letztwillige Verfügung (Testament)**  
Erforderlich sind die Urteilsfähigkeit und das zurückgelegte 18. Altersjahr. Ein mindestens 18 Jahre alter urteilsfähiger Bevormundeter ist also befugt, ein Testament zu errichten.
- **Erbvertrag**  
Erforderlich sind Urteilsfähigkeit und die Mündigkeit des Erblassers.

Die Verfügungen von Todes wegen sind höchstpersönliche Handlungen des Erblassers; jede Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### 332 Verfügungsfreiheit

Der Erblasser ist in seiner Verfügungsfreiheit an gewisse Schranken gebunden. Diese Schranke ist der Pflichtteil. Die pflichtteilgeschützte Quote kann dem betreffenden Erben nicht entzogen werden (ausgenommen bleibt die Enterbung).

Die Pflichtteile berechnen sich vom gesetzlichen Erbanspruch und betragen:

- für einen Nachkommen 3/4
- für jedes der Eltern 1/2
- für den überlebenden Ehegatten 1/2

Pflichtteilsgeschützt sind somit nicht ganze Parentelen, sondern nur bestimmte gesetzliche Erben. Alle übrigen gesetzlichen Erben, wie Geschwister, Grosseltern und deren Nachkommen, wie auch der Kanton geniessen keinen Pflichtteilsschutz.

In besonderen Fällen kann auch dieser Pflichtteil entzogen werden, nämlich durch Enterbung des betreffenden Erben.

Eine besondere Begünstigung ist für den überlebenden Ehegatten möglich. Es kann ihm gegenüber Kindern die Nutzniessung an der ganzen, diesen zufallenden Erbschaft zugewiesen werden. Allerdings tritt diese Nutzniessung an die Stelle des gesetzlichen Erbrechtes, d.h. der Nutzniesser ist nicht Erbe, und er erwirbt am Nachlass kein Eigentum. Zusätzlich zu dieser Nutzniessung kann der Erblasser die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die freiwerdende Quote dem überlebenden Ehegatten zuwenden, womit dieser, zusätzlich zur Nutzniessung, ebenfalls Erbe wird.

### 333 Verfügungsformen

Verfügungen von Todes wegen sind möglich als

#### a) Letztwillige Verfügung oder Testament

Es handelt sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.

## b) Erbvertrag

In einem zweiseitigen Rechtsgeschäft verpflichtet sich der Erblasser, dem Vertragspartner oder einem Dritten die Erbschaft ganz oder teilweise oder ein Vermächtnis zukommen zu lassen.

Die letztwillige Verfügung (Testament) kann auf vier Arten errichtet werden:

- Die **öffentlich-letztwillige Verfügung** unter Mitwirkung einer Urkundsperson und zweier Zeugen. Als Urkundsperson können beigezogen werden: Amtsnotariat, Rechtsanwalt.
- **Eigenhändige letztwillige Verfügung**  
Hiefür sind besondere Formvorschriften zu beachten (ZGB 505).
- **Nottestament**
- **Erbvertrag**  
Beizug einer Urkundsperson und zwei Zeugen.

## 334 Inhalt der Verfügung von Todes wegen

Dadurch, dass Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden können bzw. überhaupt nicht pflichtteilsgeschützt sind, entsteht eine freie Quote, ein verfügbarer Teil. Der Erblasser kann darüber wie folgt verfügen:

### a) Erbeinsetzung

Eine Erbeinsetzung liegt vor, wenn ein Bedachter die Erbschaft ganz oder zu einem Bruchteil erhält. Dieser Bedachte ist mit seinem Bruchteil Miterbe und bildet zusammen mit den übrigen Erben die Erbengemeinschaft.

### b) Vermächtnis

Mit dem Vermächtnis wird dem Bedachten eine bestimmte Erbschaftssache vermacht. Dieser Bedachte wird dadurch nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer. Er hat das Vermächtnis (z.B. eine Briefmarkensammlung, einen Geldbetrag) von den Erben herauszuverlangen, er erbt nicht direkt.

Weitere mögliche Verfügungsarten:

- Vom Vermächtnis zu unterscheiden sind die in den Verfügungen von Todes wegen häufig anzutreffenden **Teilungsvorschriften**, indem der Erblasser verfügt, welcher Erbe auf Anrechnung an den Erbteil welche Vermögenswerte erhält (ZGB 608).
- Um Sicherheit darüber zu erlangen, dass seine Anordnungen von den Erben ausgeführt werden, dass die Erbteilung gemäss seinem Willen oder nach Gesetz vollzogen wird sowie dass Zweifel, Schwierigkeiten usw. rasch behoben werden können, kann der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen **Willensvollstrecker** ernennen. Dieser hat unter anderem folgende Befugnisse:
  - Verwaltung der Erbschaft
  - Anmeldung des Erbganges zum Grundbucheintrag
  - Ausrichtung der Vermächtnisse
  - Vollzug letztwilliger Teilungsvorschriften
  - Verkauf von Erbschaftsgrundstücken

Nicht befugt ist der Willensvollstrecker zur Belastung von Erbschaftsgrundstücken mit Dienstbarkeiten, Grundlasten, vormerkbaren persönlichen Rechten, Grundpfandrechten.

Ferner hat der Willensvollstrecker keine Erbteilungskompetenz, d.h. er kann den Teilungsvertrag nicht namens der Erben unterzeichnen. Die vertragliche Regelung bedarf der Unterschrift aller Erben. Im weiteren kann der Erblasser seine Verfügungen mit **Auflagen** und **Bedingungen** versehen.

### **335    Widerruf und Aufhebung der Verfügungen von Todes wegen**

#### **Letztwillige Verfügung**

- Durch Vernichtung
- In einem späteren Testament kann das vorgehende entweder ausdrücklich als aufgehoben erklärt oder mit Zuwendungen versehen werden, die denjenigen des vorgehenden Testamentes widersprechen.

#### **Erbvertrag**

- Durch schriftliche Übereinkunft der Vertragspartner
- Einseitig durch den Erblasser, wenn sich der Erbe oder Bedachte eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das einen Enterbungsgrund darstellt.

## 336 Klagen gegen Verfügungen von Todes wegen

### Ungültigkeitsklage

Verfügungen von Todes wegen, die von einer verfügungsunfähigen Person oder unter dem Einfluss eines Willensmangels errichtet wurden, die unsittlich oder rechtswidrig sind oder an einem Formmangel leiden, sind nicht automatisch ungültig. Sie sind anfechtbar und werden auf Klage hin durch den Richter für ungültig erklärt. Die Klagemöglichkeit verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger vom Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat. Man spricht also besser nicht von einer ungültigen, sondern von einer anfechtbaren Verfügung von Todes wegen.

### Herabsetzungsklage

Ist die Verfügung von Todes wegen zwar gültig, jedoch werden darin Pflichtteile verletzt, so können die betreffenden Erben beim Richter die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

## 34 Erbgang

### Erwerb der Erbschaft

Der Erbgang wird mit dem Tode des Erlassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet. Die Erben erwerben mit dem Tode des Erlassers automatisch alle Aktiven und Passiven und bilden zusammen die Erbengemeinschaft. Sie können nur gemeinsam über das Erbe verfügen. Für allfällige Schulden des Verstorbenen haften die Erben mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Das Gesetz räumt ihnen daher die Möglichkeit ein, die Erbschaft innert drei Monaten seit dem Tode des Erblässers bzw. seit Kenntnisnahme der Erbeinsetzung auszuschlagen. Die Ausschlagung muss im Kanton St. Gallen beim Amtsnotariat des letzten Wohnsitzes des Erblässers schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Wenn die Erben über die Vermögensverhältnisse des Erblässers nicht im klaren sind, kann schon ein einziger Erbe innert Monatsfrist ein öffentliches Inventar verlangen. Es erfolgt eine öffentliche Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner des Erblässers, ihre Guthaben und Schulden innert der angesetzten Frist zu melden. Nach Vorliegen des Inventars kann der Erbe

- die Erbschaft ausschlagen,
- die amtliche Liquidation verlangen,
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen oder
- die Erbschaft vorbehaltlos annehmen.

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Zur Liquidation durch das Konkursamt gelangt die Erbschaft auch dann, wenn sie von allen gesetzlichen Erben ausgeschlagen wird. Nur ein allfälliger Überschuss nach Bezahlung aller Erbschaftsschulden wird den Erben ausgehändigt.

## **35 Sicherungsmassregeln**

Zum Schutze der Erbschaft sieht das Gesetz verschiedene Massnahmen vor.

### **351 Siegelung**

Sie ist die erste Massnahme zur Sicherung der Erbschaft und bezweckt, den Erben die Verfügung über die Erbschaftsgegenstände vorübergehend unmöglich zu machen. Das Verfahren ist kantonal geregelt. Sie wird angeordnet und durchgeführt durch das Amtsnotariat.

### **352 Aufnahme eines Sicherungsinventars**

Das Sicherungsinventar ist vom öffentlichen Inventar zu unterscheiden. Es bezweckt die Feststellung der zur Erbschaft gehörenden Sach- und Kapitalwerte. Das Inventar wird angeordnet in Bevormundungsfällen, bei dauernder Abwesenheit eines Erben (ohne Vertretung) oder wenn ein Erbe die Aufnahme verlangt. Die Aufnahme des Inventars richtet sich nach dem gleichen Verfahren wie bei der Siegelung.

### **353 Erbschaftsverwaltung**

Bei der Erbschaftsverwaltung sorgt die Behörde für die Erhaltung der Erbschaft. Sie wird angeordnet, wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, wenn keiner der Ansprecher seine Erbberechtigung genügend nachzuweisen vermag oder wenn nicht alle Erben bekannt sind. Der Erbschaftsverwalter wird im Kanton St. Gallen vom Amtsnotariat bestimmt. Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu überlassen.

### **354 Eröffnung der letztwilligen Verfügung**

Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie sofort dem Amtsnotariat einzureichen. Die Verfügung des Erblassers muss innert Monatsfrist nach der Einlieferung eröffnet werden. Zur Eröffnung werden die Erben, soweit sie bekannt sind, eingeladen. Ihr Erscheinen ist jedoch nicht nötig. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Abschrift der eröffneten Verfügung.

### **355 Erbbescheinigung**

Wer Erbschaftsrechte geltend machen will, muss sich ausweisen können, dass er tatsächlich Erbe ist. Diesem Zweck dient die am letzten Wohnsitz des Erblassers vom Amtsnotariat ausgestellte Erbbescheinigung. Die Bestätigung der Erbenqualität der aufgeführten Erben erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage.

## 36 Teilung der Erbschaft

Sind an einer Erbschaft mehrere Erben beteiligt, so bilden sie die Erbengemeinschaft. Sie sind nicht Miteigentümer mit einem quotenmässigen Verfügungsrecht über die Erbschaft, sondern Gesamteigentümer am ganzen Nachlass. Eine Verfügung über die Rechte der Erbschaft ist nur gemeinsam möglich. Die Erben können grundsätzlich die Art der Teilung frei vereinbaren. Selbstverständlich ist dabei der letzte Wille des Erblassers zu berücksichtigen. Wird keine Einigung erzielt, kann ein Erbe die amtliche Teilung durch das Amtsnotariat am letzten Wohnsitz des Erlassers verlangen. Dem Amtsnotariat steht aber keine Entscheidungsbefugnis zu. Es kann den Erben nur Teilungsvorschläge unterbreiten. Im Streitfall entscheidet der Richter über die Teilung.

Grundsätzlich haben die Erben bei der Teilung alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft. Ausnahmen bestehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften und beim selbst bewohnten Haus oder bei der ehelichen Wohnung. Wenn sich ein Erbe zur Übernahme einer landwirtschaftlichen Liegenschaft, die eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, bereit erklärt und hierfür auch als geeignet erscheint, so ist ihm die Liegenschaft zum Ertragswert ungeteilt zuzuweisen. Um der Gefahr vorzubeugen, dass der so begünstigte Erbe die Liegenschaft mit Gewinn veräussert, besteht zu Gunsten der Miterben während 25 Jahren ein Gewinnanteilsrecht. Befinden sich das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder Hausratsgegenstände in der Erbschaft, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum daran auf Anrechnung zugeteilt wird.

Die gesetzlichen Erben sind verpflichtet, gegenseitig alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat. Darunter fallen auch Heiratsgut, Ausstattungen und Vermögensabtretungen oder Schulderlasse, sofern der Erblasser nicht in der letztwilligen Verfügung das Gegenteil angeordnet hat. Übliche Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichspflicht. Die Teilung wird für die Erben verbindlich mit dem Abschluss des schriftlichen Teilungsvertrages.

# Güter- und Erbrecht

## Praktische Arbeiten

---

### Güterrecht

- Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vornehmen

### Erbrecht

- Erbrechtliche Auseinandersetzung nach Quoten und Beträgen, mit Pflichtteilen unter Berücksichtigung allfälliger Vermächtnisse vornehmen
- Erstellen eines einfachen Testaments